

Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

■ Präambel

Die Vollversammlung der IHK Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau hat am 15. Juni 2009 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

■ § 1 Nachweis der Sachkenntnis

Der Nachweis der Sachkenntnis für den Einzelhandel außerhalb von Apotheken mit Arzneimitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind (freiverkäufliche Arzneimittel), kann durch eine Prüfung nach den §§ 2 bis 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (AM-SachKV) erbracht werden.

■ § 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) Die IHK Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau ist örtlich zuständig für die Sachkenntnisprüfungen von Prüfungsbewerbern, deren Beschäftigungsort, Aus- oder Fortbildungsstätte oder gewöhnlicher Aufenthalt in ihrem Bezirk liegt oder zuletzt gelegen hat.

(2) Die IHK Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau ist weiter zuständig für Prüfungsbewerber aus den Bezirken anderer IHKs, mit denen sie eine Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit getroffen hat.

■ § 3 Errichtung und Tätigkeit des Prüfungsausschusses

(1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die IHK Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau als zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsaus-

schüsse. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfung sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse erfolgt entsprechend § 2 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln.

(3) Die IHK Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau beruft die Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von längstens 3 Jahren.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich nach sinngemäßer Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 05.05.2004 (BGBl. S. 1753) richtet.

■ § 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

(1) Die IHK Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau bestimmt den Prüfungsausschuss, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.

(2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau vorgegebenen Form.

■ § 5 Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in der Prüfung zu

erreichende Gesamtpunktzahl, die Art der zugelassenen Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

■ § 6 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In diesen Fällen kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Täuschung innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung festgestellt wird.

■ § 7 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach der Anmeldung vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

■ § 8 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich im Einzelnen aus den in § 4 AMSachKV festgelegten Prüfungsgebieten. Dazu gehört auch die Kenntnis der in freiverkäuflichen Arzneimitteln üblicherweise verwendeten Pflanzen und Chemikalien (Arzneidrogen).

■ § 9 Gliederung, Durchführung und Bewertung der Prüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Prüfung erfolgt schriftlich.
- (3) Die Prüfungsdauer soll in der Regel insgesamt 75 Minuten betragen.
- (4) Die Prüfungsleistung ist mit Punkten zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn 50 % der erreichbaren Gesamtpunkte erzielt werden.
- (5) Die IHK Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau regelt die Aufsichtsführung bei der Prüfung.
- (6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau.

(7) Überregional von einem bei der DIHK-Bildungs-GmbH angesiedelten Expertengremium erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Die Vorschläge zur Besetzung des Gremiums erfolgen durch die IHKs.

■ § 10 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest.
- (2) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage der AMSachKV.
- (3) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid. Auf die Vorschriften über die Wiederholungsprüfung in § 11 ist hinzuweisen.

■ § 11 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

■ § 12 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

■ § 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau in Kraft.

Ausgewählte Weiterbildungsangebote

■ Zusatzqualifikation „Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards“

Die internationale Rechnungslegung gewinnt immer mehr an Bedeutung. Der IHK-Weiterbildungsabschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/ Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ wurde daher im Zuge der sich wandelnden beruflichen Aufgaben und Anforderungen an die Bilanzbuchhalter überarbeitet und als novellierte Verordnung erlassen.

Wer bereits den Abschluss als „Geprüfter Bilanzbuchhalter“ besitzt oder einen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss erworben hat, erhält jetzt die Möglichkeit, an der Zusatzqualifikation „Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards“ in einem Umfang von 180 Unterrichtsstunden teilzunehmen und sich der IHK-Prüfung zu stellen. Der Lehrgang findet vom 25. September 2009 bis 11. September 2010, jeweils Freitag von 15 bis 20 Uhr und Sonnabend von 8 bis 13 Uhr in Plauen statt.

Cornelia Wunderlich, Tel. 03741/214-3411

■ Fachwirt(in) im Sozial- und Gesundheitswesen

Im Sozial- und Gesundheitswesen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bietet die IHK in Chemnitz einen Vorbereitungslehrgang auf die IHK-Fortbildungsprüfung zum Fachwirt im Sozial- und Gesundheitswesen an.

Interessant ist diese Aufstiegsfortbildung vor allem für die Gruppe der Fachkräfte aus Pflege-, Sozial- und Gesundheitsberufen. Zu den Lehrgangsinhalten gehören u. a. sowohl volks- und betriebswirtschaftliche Themen als auch die Schwerpunkte Rechnungswesen, Unternehmensführung, Sozial- und Gesundheitsökonomie und rechtliche Bestimmungen im Sozial- und Gesundheitswesen.

Eine wichtige Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis von Berufspraxis im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich. Lehrgangsbeginn ist der 24. August. Finanzierungshilfen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sind möglich.

Gabriele Arlt, Tel. 0371/6900-1412

■ Lohn- und Gehaltsrechnung mit IHK-Zertifikat

In diesem Kompaktkurs in der IHK in Plauen werden umfassende Kenntnisse zur Lohn- und Gehaltsabrechnung im Unternehmen vermittelt. In der Einführung zur Lohn- und Gehaltsrechnung werden die für die Erstellung von Lohn- und Gehaltsunterlagen notwendigen Grundbegriffe wie Arbeitslohn, Lohnsteuer und Sozialabgaben umfassend dargestellt. Gleichzeitig werden die wesentlichen Grundlagen der Lohnabrechnung und der gesetzlichen Abzüge erarbeitet. Vertiefend sind Berechnungen von Löhnen, Gehältern und besonderen Vergütungen, Melde- und Aufbewahrungsfristen, Buchungen zum Monats- bzw. Jahresabschluss und die Ermittlung der Urlaubsrückstellung Inhalt des Lehrganges. Ausgewählte Sonderthemen wie z. B. Minijob/ geringverdiener oder Mutterschaft ergänzen den Inhalt. Veranstaltungstage sind der 7., 14., 21. und 28. September, der 9. und 27. Oktober sowie der 9. November. Unterrichtszeit ist jeweils von 8.15 bis 15.15 Uhr.

Cornelia Wunderlich, Tel. 03741/214-3411